

STADT TANGERMÜNDE

Bürgermeister



Mitteilungsvorlage MV 0734-23
öffentlich

Datum: 13.03.2023
Amt: Amt für Finanzen/
Investitionen

Betreff

Beteiligungsbericht Wirtschaftsjahr 2021 gemäß § 130 Abs. 2 des
Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Stadttrat	29.03.2023	
-----------	------------	--

Mitteilungsvorlage

Der Stadtrat nimmt den beiliegenden Beteiligungsbericht Wirtschaftsjahr 2021 der Stadt Tangermünde gemäß § 130 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Kenntnis.

Der Beteiligungsbericht Wirtschaftsjahr 2021 wird zusammen mit dem Haushalt 2023 öffentlich ausgelegt.

Schilm

Beratungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

Beschlussvorschlag wurde
angenommen:

Beschlussvorschlag wurde
abgelehnt:

Einstimmig

Stimmenmehrheit

Ja

Nein

Enthaltung

Beschluss-Nummer:

Anlagen

**Begründung zur Mitteilungsvorlage MV 0734-23
Beteiligungsbericht Wirtschaftsjahr 2021 gemäß § 130 Abs. 2 des
Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**

§130 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288) hat folgenden Wortlaut:

"Mit dem Entwurf der Haushaltssatzung ist der Vertretung ein Bericht über die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, an denen die Kommune mit mindestens 5 v. H. beteiligt ist, vorzulegen. Der Beteiligungsbericht hat insbesondere Angaben zu enthalten über:

1. den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Lage des Unternehmens, die wichtigsten Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Kommune und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft für das jeweilige letzte Geschäftsjahr sowie im Vergleich mit den Werten des vorangegangenen Geschäftsjahres die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer,
4. die Gesamtbezüge nach § 285 Nr. 9 Buchst. a des Handelsgesetzbuches, die den Mitgliedern der Organe des Unternehmens zugeflossen sind; § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches findet sinngemäß Anwendung.

Der Beteiligungsbericht ist in der Vertretung in öffentlicher Sitzung zu erörtern; § 52 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt findet Anwendung."

Gemäß § 130 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes ist die Kommune verpflichtet, die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.
Die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes Wirtschaftsjahr 2021 soll zusammen mit dem Haushalt 2023 erfolgen.

Hinz
Leiterin Amt für
Finanzen/Investitionen